

Statuten vom 31. August 2023

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "LSH Lehrpersonen Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist eine Kantonalsektion des "LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz".

Zweck, Zielsetzung

Artikel 2

Der LSH wahrt die Interessen der Lehrpersonen des Kantons Schaffhausen und setzt sich mit gewerkschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Fragen auseinander.

Dazu

- setzt er sich für eine konkurrenzfähige Entlohnung und optimale Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen ein.
- fördert und fordert er eine professionelle und zeitgemässe Entwicklung der Schulen im Kanton Schaffhausen.
- unterstützt er seine Mitglieder in rechtlichen Belangen, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Anstellung und der Berufsausübung.
- informiert er aktiv die Anliegen der Lehrpersonen gegenüber der Politik, der zuständigen Behörden und den Ämtern, sowie der Öffentlichkeit.
- kann er Lohnklagen seiner Mitglieder unterstützen.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der LSH auf kommunaler und kantonaler Ebene autonom handeln und direkten Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden, sowie Behörden und Ämtern pflegen.

Mittel

Artikel 3

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks verfügt der LSH über die Mitgliederbeiträge. Diese werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

Freimitglieder, Lehrpersonen mit einer Anstellung von weniger als 50% und Lehrpersonen, die bereits Mitglied des «Vereins Berufsbildung Schweiz - Sektion Schaffhausen (BCH-SH)» sind, bezahlen einen ermässigten Beitrag.

Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Lehrperson oder pädagogisch tätige Person werden, welche eine Anstellung beim Kanton Schaffhausen hat.

Freimitglied ohne Stimmberechtigung sind Mitglieder, welche pensioniert wurden oder nicht mehr über ein Anstellungsverhältnis beim Kanton Schaffhausen verfügen. Sie dürfen mit beratender Stimme an Generalversammlungen teilnehmen.

Mitglieder des LSH sind automatisch auch Mitglied beim LCH.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Artikel 6

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand des LSH gerichtet werden. Ein Mitglied kann ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an der Generalversammlung anfechten. Wer seinen Mitgliederbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen.

Organe

Artikel 7

Die Organe des LSH sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor*innen
- d) die Kommissionen

a) die Generalversammlung

Das oberste Organ des LSH ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens sechs Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Traktandenliste der Generalversammlung umfasst die folgenden Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor*innen (alle 4 Jahre)
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung von Reglementen
8. Behandlung gewerkschaftlicher Anliegen
9. Behandlung schulischer Anliegen
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Vereins

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- vom Vorstand
- von der Generalversammlung
- von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

je mindestens eine Vertretung folgender Stufen/Bereiche:

- Zyklus I Kindergarten
- Zyklus I Primarschule
- Schulische Heilpädagogik
- EHHG/TTG
- Zyklus II Primarstufe
- Zyklus III Sekundarstufe I (Sek und Real)
- Kantonsschule
- Pädagogische Hochschule
- Berufsbildungszentrum

- Handelsschule KV
- Weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat folgende Aufgaben:

- Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
- Strategische Weiterentwicklung des Vereins
- Kommunikation mit Mitgliedern und Mitgliederwerbung
- Kommunikation mit den Medien
- Durchführung der jährlichen Generalversammlung
- Vereinsbuchhaltung und Mitgliederverwaltung
- Dokumentation der Vereinsarbeit

Der Vorstand kann externe fachliche Beratung beziehen. Er kann für die Mitglieder externe Beratungsangebote schaffen und mit den Beratungsstellen diesbezügliche Vereinbarungen abschliessen. Der Vorstand kann eine Person für die Geschäftsleitung wählen. Das Arbeitsverhältnis ist durch den Vorstand in einem Arbeitsvertrag zu regeln. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Vorstand festgelegt.

g) die Rechnungsrevisor*innen

Die Rechnungsrevisor*innen kontrollieren die Buchführung, indem sie eine jährlich stattfindende Stichprobe durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

h) die Kommissionen

Kommissionen können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung beantragt werden.

Amts-dauer

Artikel 8

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor*innen beträgt 4 Jahre.

Entschädigungen

Artikel 9

Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in einem separaten Reglement aufgeführt.

Zeichnungs-berechtigung

Artikel 10

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Statutenrevision

Artikel 11

Die Statuten können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, der Generalversammlung oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder mit einfachem Mehr abgeändert werden.

Auflösung des Vereins

Artikel 12

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall der Dachorganisation LCH zu übergeben.

Die Akten sind dem Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen zu übergeben.

Die Änderungen an Art. 3 und 7 in den Statuten vom 01.09.2022 wurden von der Generalversammlung am 31.08.2023 genehmigt.